

Vertu-Handy (BGH NJW 2012, 2723)

V bot auf ebay ein Handy unter der Bezeichnung „Vertu Weiss Gold“ und unter Beifügung eines Fotos zu einem Startpreis von 1 € an, „Zustand: gebraucht (einmal ausgepackt), selbst ersteigert und daher ohne Gebrauchsanleitung“. K gab ein Maximalgebot von € 1.999 ab und ersteigerte das Handy für € 782. Das von V zugeschickte Handy schickte K sogleich wieder zurück, weil es sich um ein Plagiat handelte; eine von K gesetzte Frist zur Lieferung eines Original Handys (Neupreis: € 24.000) ließ V verstreichen.

K verlangt von V Schadensersatz i.H.v. € 23.218. Zu Recht?

(§ 437 BGB ist nicht anwendbar; Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, III, 281 BGB)

Vertu-Handy (BGH NJW 2012, 2723)

Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, III, 281 BGB (so BGH; richtig wohl § 311a II)

I. Schuldverhältnis: Wirksamer Kaufvertrag?

1. Vertragsabschluss bei ebay (+)
2. Wirksamkeitshindernis § 138 I BGB?
 - Fallgruppe: Wucherähnliches Geschäft
 - Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung: € 24.000 vs. € 782
 - Verwerfliche Gesinnung? Grundsätzlich bei auffälligem Missverhältnis vermutet, aber nicht bei ebay (!)

II. Pflichtverletzung: Mangelhafte Lieferung

- Denkbar: Fälschung als konkludente Beschaffenheitsvereinbarung wg. niedrigen Startpreises und sonstigen Umständen; i.E. hier aber (-)

III. Fristsetzung, Vertretenmüssen (+)

IV. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

- Umfang: Wert der geschuldeten Kaufsache abzüglich Kaufpreis (Differenzmethode)
- Hier: Gebrauchtes Vertu-Handy aus mind. zweiter Hand ohne Gebrauchsanleitung => deutlich weniger als € 24.000

Willensmängel – Überblick

I. Auseinanderfallen von Wille und Erklärung

1. Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)
2. Scheingeschäft (§ 117 BGB)
3. Scherzerklärung (§ 118 BGB)

II. Anfechtung

1. Irrtumsanfechtung (§§ 119, 120 BGB)
2. Anfechtung wegen Täuschung und Drohung (§ 123 BGB)

Geheimer Vorbehalt (§ 116 BGB)

- Geheimer Vorbehalt (Mentalreservation) ist gem. § 116 BGB unbeachtlich
- Es gilt das bei objektiv-normativer Auslegung Erklärte
- Unterschied zum Erklärungs- oder Inhaltsirrtum: Der Erklärende wollte *bewusst* das Erklärte nicht („vorsätzlicher Irrtum“)
- Nichtigkeit nur, wenn der Erklärungsempfänger den Vorbehalt kennt (quasi falsa demonstratio)

Scheingeschäft (§ 117 BGB)

- Willenserklärung wird mit Einverständnis des Empfängers nur zum Schein abgegeben
- Beispiele:
 - „Unterverbriefung“ eines Grundstückskaufvertrages, d.h. Angabe eines geringeren als des tatsächlich vereinbarten Kaufpreises in der notariellen Urkunde
 - Nicht: Strohmengeschäfte (hier soll gerade der Strohmann rechtlich gebunden werden; der Hintermann ist nur wirtschaftlich beteiligt)
- Folgen:
 - Nichtigkeit der scheinbaren Erklärung (§ 117 I BGB)
 - Wirksamkeit des verdeckten wahren Geschäfts (§ 117 II BGB), sofern dessen Voraussetzungen (Form!) erfüllt sind

Scherzerklärung (§ 118 BGB)

- Der Erklärende meint seine Erklärung nicht ernst und geht davon aus, der Empfänger würde dies erkennen.
- Beispiel: „Red Bull verleiht Flügel“
- Auch: Gescheitertes (weil nur einseitiges) Scheingeschäft i.S.v. § 117 BGB
- Folgen:
 - Nichtigkeit der Scherzerklärung
 - Schadensersatzanspruch gem. § 122 BGB, wenn der Empfänger (ohne Fahrlässigkeit) auf die Erklärung vertraut, weil er den Scherz nicht erkannt hat

Scheingeschäft I – Unterverbriefung

V verkauft an K ein Grundstück; als Preis wird in einem privatschriftlichen Kaufvertrag € 500.000 vereinbart. In den notariellen Kaufvertrag lassen sie als Kaufpreis € 300.000 eintragen, um Grunderwerbsteuer und Notargebühren zu sparen. Die Auflassung ist im notariellen Kaufvertrag enthalten, der Notar darf den Eintragungsantrag aber erst einreichen, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Nach der ersten Rate von € 100.000 stellt K die Zahlungen ein. Kann V von K Zahlung der restlichen € 200.000 oder € 400.000 verlangen?

Scheingeschäft I – Unterverbriefung

I. Notarieller Kaufvertrag – Wirksamkeit?

1. § 311b I BGB (-), notarielle Form eingehalten
2. § 117 I BGB (+), übereinstimmend nicht ernsthaft gewollt

II. Privatschriftlicher Kaufvertrag (§ 117 II BGB)? – Wirksamkeit?

1. § 117 I BGB (-), dieser Vertrag ist tatsächlich gewollt
2. § 311b I BGB
 - a) keine notarielle Beurkundung; auch keine bloß versehentliche Falschbezeichnung
 - b) Heilung nach § 311b I 2 BGB (-), zwar Auflassung, aber noch keine Eintragung

III. Ergebnis: Kein Kaufvertrag, weder über € 500.000 noch über € 300.000

Scheingeschäft II – BGH NJW 2000, 3127

Wie der vorherige Fall, nur dass kein privatschriftlicher Vertrag vorlag, sondern die Preisabrede von € 500.000 mündlich zwischen V und dem Ehemann E der K, der für diese die Verhandlungen geführt hatte, getroffen wurde. K wusste nichts von dieser Abrede, als sie den notariellen Vertrag unterschrieb.

Scheingeschäft II – BGH NJW 2000, 3127

I. Notarieller Kaufvertrag – Wirksamkeit?

1. § 311b I 1 BGB (+)

2. § 117 BGB

a) Scheinabrede tatbestandlich (+), aber zwischen V und E, nicht K

b) Zurechnung zu K?

aa) § 166 I BGB unmittelbar (-), E war kein Stellvertreter

bb) § 166 I BGB analog (-), E war zwar Verhandlungsgelilfe, aber Scheinabrede ist kein Rechtsgeschäft, bei dem Wissen zugerechnet würde

cc) Scheinabrede = tatsächliches Einverständnis der Parteien, das formell abgeschlossene Geschäft nicht gelten lassen zu wollen; entscheidend ist der tatsächliche Wille der Erklärenden, keine objektive Auslegung

dd) Hier daher: Keine Scheinabrede, da K nichts davon wusste; die von V und K abgegebenen Erklärungen sind mit ihrem jeweiligen Wortlaut wirksam

3. § 118 BGB: V wollte seine Erklärung nur zum Schein abgeben und hatte darauf vertraut, dass K dies wusste => Seine Erklärung ist nichtig

Anfechtung: Überblick

I. Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB

II. Kein Ausschluss der Anfechtung

III. Anfechtungsgrund

1. Irrtumsanfechtung

a) Rechtlich relevanter Irrtum (§§ 119 I, II, 120 BGB)

b) Kausalität des Irrtums für die Erklärung

c) Anfechtungsfrist (§ 121 BGB): Unverzüglich

2. Anfechtung wegen Drohung oder Täuschung

a) Widerrechtliche Drohung oder arglistige Täuschung (§ 123 I BGB)

b) Kausalität für die Erklärung

c) Anfechtungsfrist (§ 124 BGB): 1 Jahr ab Entdeckung

IV. Anfechtungserklärung (§ 143 BGB)

1. Inhalt der Anfechtungserklärung

2. Anfechtungsgegner

V. Keine Bestätigung (§ 144 BGB)

Anwendbarkeit der §§ 119 ff. BGB

- Grundsätzlich anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte, also auch einseitige (z.B. Kündigung oder Rücktritt)
- Verdrängende Spezialvorschriften:
 - § 1314 I Nrn. 2-4 BGB (Willensmängel bei der Eheschließung)
 - Erbrecht: §§ 1949, 1954 ff. (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), § 2078 (Testamentsanfechtung)
 - § 779 BGB (Gemeinsame Irrtümer beim Vergleich)
- Dingliche Rechtsgeschäfte
 - Tatbestandlich ohne weiteres anwendbar
 - Aber: Lehre vom sachenrechtlichen Minimalkonsens => Irrtümer über den Inhalt der Erklärung sind regelmäßig nicht relevant, da nur minimaler Inhalt der Erklärung (Art und Gegenstand der Rechtsänderung, Parteien)
 - Denkbar etwa: Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB) beim Übereignen der falschen Sache

Irrtum in der Erklärung (§§ 119 I , 120 BGB)

- Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB):
 - Erklärungszeichen sind die Gewollten
 - Aber die Bedeutung ist eine andere als die Gewollte
 - => Korrelat der objektiv-normativen Auslegung
 - Beispiel: „12 Gros Rollen Toilettenpapier“ (=12 x 144 Rollen)
- Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)
 - Erklärungszeichen sind nicht die Gewollten
 - Klassiker: Versprechen oder Verschreiben
 - Analog für Erklärung ohne Erklärungsbewusstsein (h.M.)
- Übermittlungsirrtum (§ 120 BGB)
 - Falsche Übermittlung durch Erklärungsboten (Sonderfall des Erklärungsirrtums)
 - Nach h.M. nicht bei bewusster Falschübermittlung („Pseudobote“) und bei Boten ohne Botenmacht („Scheinbote“)
 - Falschübermittlung durch Empfangsboten ist unerheblich, da Zugang bereits erfolgt; evtl. aber relevant für Irrtum *des Empfängers* bei der Annahme

Welcher Irrtum?

